

# Förderverein

## Kath. Grundschule St. Urbanus Winden



## Vereinsatzung

### § 1 Name, Satz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kath. Grundschule St. Urbanus, Winden e.V.“ (im folgenden kurz Grundschule genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Winden. Er soll alsbald in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein hat die Aufgabe, ausschließlich alle schulischen Belange der Grundschule Winden zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Förderverein der Grundschule Winden ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke *i.S. von § 51 ff. der Abgabenverordnung von 1977 und der diese Vorschriften ergänzenden oder ersetzenden Vorschriften*, und zwar insbesondere durch Unterstützung und Förderung der Grundschule Winden bei Durchführung der dieser obliegenden Aufgaben. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist ohne Rücksicht auf Religion, Hautfarbe oder Nationalität. Bei jugendlichen Mitgliedern (Bewerbern) ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Eintragung in die geführte Liste. Die Bewerber erkennen die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch schriftliche Kündigung beim Vorstand bis zum 30. November jeden Jahres zum Jahresende
  - b. durch Tod
  - c. durch Verlust per Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt
  - d. bei wiederholter Abmahnung des Beitrags spätestens zum 30.06..

Bei einer Beendigung steht der eingezahlte Betrag dem Verein zur Verfügung.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit jährlich mindestens Euro 8,--. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung erhoben.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

### § 6 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fördervereins der Grundschule Winden.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem zweiten Vorsitzenden

- c. dem Kassierer
  - d. dem Schriftführer
  - e. sowie mindestens drei Beisitzern
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den unter 2.a. – 2.c. genannten Personen. Es bedarf nach außen keines gesonderten Beschlusses, wenn der Wert Euro 50,-- nicht übersteigt.
  4. In den Vorstand dürfen max. drei Mitglieder des Lehrerkollegiums der Grundschule Winden gewählt werden, wovon höchstens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
  5. An den Sitzungen des Vereins nehmen mit beratender Stimme teil:
    - a. der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder sein Vertreter
    - b. der Schulleiter der Grundschule oder sein Vertreter.
  6. Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der Kassenprüfer ein Jahr. Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) werden im Wechsel gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied als Ersatz wählen.

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins.
2. Sie setzt sich aus den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
  - a. auf Beschluß des Vorstands, jedoch mindestens einmal im Jahr
  - b. auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder
4. Die Einladung muß schriftlich mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
5. Die Tagesordnung umfaßt folgende Punkte:
  - a. Verlesen der Niederschrift der letzten Versammlung und Genehmigung derselben
  - b. Anträge
  - c. Jahresbericht des Vorstands
  - d. Bericht der Kassenprüfer
  - e. Entlastung des Vorstands
  - f. fällige Neuwahlen
  - g. Verschiedenes
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn diese Punkte Inhalt der Tagesordnung waren. Andernfalls bedarf es einer gesonderten Einladung.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte über die Tätigkeit des Vorstands und der Kassenprüfer
- b. die Wahl des Vorstands
- c. die Wahl der Kassenprüfer
- d. die Beschlußfassung der Anträge

#### § 9 Auflösung und Abwicklung

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Liquidatoren des Vereins, die das Vermögen unmittelbar für schulische Belange ausschließlich der Grundschule Winden zu verwenden haben. Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der Schulleiter eingesetzt.

#### § 10 Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Amtsregister der Stadt Düren in Kraft. Sie wurde der Versammlung vom 22. April 1985 vorgelegt und genehmigt.

**Förderverein**  
**Kath. Grundschule**  
**St. Urbanus Winden**



**Beitragssatzung**

Die Vereinssatzung legt in § 4 Mitgliedsbeitrag folgendes fest:

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit jährlich mindestens Euro 8,--. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung erhoben.

Mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26.11.2015 wird der Jahresbeitrag **ab 01.01.2016** wie folgt festgelegt:

Jahresbeitrag: 12,00 €.